

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 58 (1907)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Weiteres zur Frage einer Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates

**Autor:** Fankhauser, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765872>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

---

58. Jahrgang

Februar 1907

N<sup>o</sup> 2

---

## Weiteres zur Frage einer Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates.

Von Dr. F. Fankhauser.

Als im Maiheft des letzten Jahrganges dieser Zeitschrift der Schreibende sich zu obiger Frage äußerte, ging seine Absicht nur dahin, die Wünschbarkeit einer Erweiterung des Geschäftskreises des Oberforstinspektorates im Sinne einer Einbeziehung der Wildbachverbauung nachzuweisen, im übrigen aber die freie Diskussion über den Gegenstand anzuregen.

Auf diese Absicht ist Herr Nationalrat und Forstmeister Dr. Meister-Zürich in verdankenswertester Weise eingegangen, indem er in der letzten September-Nummer die ganze Angelegenheit in einem ebenso erschöpfenden, als sachlich gehaltenen Aufsatz besprochen hat. Er gelangt darin zum Schluß, die Abteilung für Forstwesen, Jagd und Fischerei beim eidg. Departement des Innern sollte, statt der jetzigen direktorialen, eine kollegiale Organisation erhalten, mit einem Oberforstinspektor an der Spitze und 6 Beiräten mit Rang und Charakter eidgenössischer Forstinspektoren, sämtlich am Sitz der Zentralbehörde domiziliert. Fünf dieser Inspektoren hätten die Forstaufsicht in je einem besondern Bezirk von annähernd einem Fünftel des Gesamtgebietes der Schweiz in vollem Umfang der durch das eidgen. Forstpolizeigesetz gestellten Anforderungen auszuüben, während dem sechsten die Geschäfte betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz zu übertragen wären. Alle wichtigeren Entschliessungen, Entscheide, wie Begutachtungen zuhanden der Oberbehörde, würden vermittels Abstimmung, durch Majorität, gefaßt.

Obgleich die vorwürfige Frage unser gesamtes höheres Forstpersonal näher oder ferner berührt, so hat doch leider seither niemand mehr i. S. das Wort ergriffen. Angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes sieht sich daher die Redaktion in die Notwendigkeit versetzt, den Lesern nochmals eigene Ansichten vorzubringen, diesmal allerdings ebenfalls unter Ausdehnung der Betrachtungen auf das ganze Thema.

Der allgemeine Ruf nach Reorganisation unserer obersten Forstbehörde gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, ist, wie auch Herr Dr. Meister annimmt, eine notwendige Folge der im Laufe der Jahre eingetretenen Änderung der Verhältnisse. Das Kleid, das vor 30 Jahren dem Bedürfnis vortrefflich auf den Leib geschnitten war, ist heute zu eng geworden, obschon man es wiederholt, so gut es immer ging, erweiterte. Zur Veranschaulichung der Zunahme, welche der Umfang der zu lösenden Aufgabe allmählich erfahren hat, nur ein Beispiel: Im ersten Jahrzehnt nach Erlass eines Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei (1876—1885) beliefen sich die für neue Schutzwaldanlagen aus der Bundeskasse und der Hilfsmillion ausgerichteten Beiträge im Durchschnitt per Jahr nicht ganz auf Fr. 24,000; pro 1905 und 1906 aber reichte der zum nämlichen Zweck ausgesetzte Jahreskredit von Fr. 300,000 bei weitem nicht aus. Im gleichen Zeitraum von 30 Jahren ist das Gesamt-Budget des Oberforstinspektorates von Fr. 17,200 auf Fr. 932,600 angewachsen. Die Forderung Herrn Dr. Meisters, daß die Verantwortung für das richtige Funktionieren des recht umfangreich und kompliziert gewordenen Apparates nicht mehr ganz auf den Schultern eines einzelnen Lasten, sondern auf ein Kollegium übertragen werde, erscheint daher schwierig abzulehnen.

Auch gegen den Vorschlag der Einsetzung von sechs Forstinspektoren und das Verlangen, daß dieselben bei der Zentralbehörde ihren Wohnsitz nehmen, dürfte kaum etwas einzuwenden sein, entspräche doch eine solche Einrichtung der Organisation, die mehrere deutsche Staaten in neuerer Zeit mit vorzüglichem Erfolg eingeführt haben. In der Schweiz mit ihrem gut ausgebauten Eisenbahnnetz gibt die Vereinigung der forstlichen Kontrollbeamten des Bundes zu keinen Bedenken Anlaß, wohl aber fördert sie den unerläßlichen Kontakt zwischen diesen verschiedenen Organen und sichert damit einen einheitlichen und gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes in allen Landesteilen.

Soweit, und damit wohl in der Hauptsache, geht also der Schreibende mit den Ausführungen im Septemberheft vollkommen einig. Beim weiteren Ausbau der Organisation des Oberforstinspektorates, bei der Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Inspektoren kann nun aber in zweifacher Weise vorgegangen werden. Da Herr Dr. Meister vornehmlich die eine betont, so dürfte es im Interesse der Sache liegen, wenn hier auch auf die mit der andern Art des Vorgehens verbundenen Vortheile hingewiesen wird.

Die Verteilung der den sechs Inspektoren zufallenden Arbeit kann bewirkt werden, indem man

entweder jedem einen räumlich abgegrenzten Dienstbezirk zuweist, für den er alle vorkommenden Geschäfte zu besorgen, bezw. über dieselben im Kollegium zu referieren hat,

oder aber indem die Geschäfte sachlich ausgeschieden werden und jedes Mitglied des Kollegiums eine gewisse Kategorie von Arbeiten für das gesamte Aufsichtsgebiet übernimmt.

Beide Systeme, dasjenige der territorialen, wie das der materiellen Teilung, lassen sich übrigens mit einander kombinieren und in der Tat sieht auch der Vorschlag des Herrn Dr. Meister — allerdings nur in beschränktem Maße — eine solche Verschmelzung vor, insofern als alle die Fischerei, die Jagd und den Vogelschutz betreffenden Geschäfte für die ganze Schweiz einem Referenten vorweg zugewiesen werden. Für die forstpolizeiliche Oberaufsicht hingegen soll eine rein territoriale Verteilung Platz greifen.

Es stellt sich nun die Frage, ob nicht auch für das Forstwesen eine materielle Teilung, eine Ausschcheidung der Geschäftsaufgaben nach Kategorien, wie sie dem heutzutage immer mehr zur Geltung gelangenden Prinzip der Arbeitsteilung entspricht, namhafte Vorteile bieten würde.

Als besondere und wohl abgegrenzte Gruppe von Geschäftsaufgaben des Oberforstinspektorates wären in erster Linie die zum *Verbauungs-*sach (mit Inbegriff der Begründung neuer Schutzwäldungen) gehörigen zu nennen. Jeder, der sich schon beim Verbau von Wildbächen, Rufen, Lawinen, Stein- und Eisschlägen, Rufen, Erdschlüpfen usw. betätigt hat, dürfte wohl die Ansicht teilen, daß es zur Besorgung von Arbeiten dieser Art einer besondern, namentlich auch praktischen Ausbildung bedürfe, welche das Maß einer guten allgemeinen Orientierung, wie man sie heutzutage in der Schweiz von jedem wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten verlangt, wesentlich übersteigt. Daher denn auch der Ruf nach bautechnischen Kursen und Studienreisen, wie solche vom eidg. Departement des Innern nun schon zu wiederholten Malen veranstaltet worden sind.

Das Bedürfnis einer weitergehenden speziellen Ausbildung nach dieser Richtung wird aber noch bedeutend zunehmen, wenn man die Sanierung der Wildbäche ganz dem Forstpersonal übertragen will. Frankreich und Oesterreich, welche Staaten eine solche Einrichtung bereits getroffen haben, schufen dafür sogar einen besondern Dienstzweig und und ermöglichten es damit den betr. Beamten sich die Erfahrung eigentlicher Spezialisten anzueignen. Verlangt man aber — wie gewiß unerläßlich — solche gründliche Fachkenntnisse von denjenigen, welche die Projekte über die zur Bezähmung der Wildbäche zu ergreifenden forstlichen und wasserbautechnischen Maßnahmen zu entwerfen und auszuführen haben, so ist wohl selbstverständlich, daß der Inspizierende die Materie noch vollkommener beherrschen muß, wenn anders er seine Stellung ausfüllen will. Dieser Forderung dürfte auch durch die Beiziehung eines Ingenieurs als speziellen Wasserbautechnikers nicht entbehrlich gemacht werden, indem man damit den Vorteil eigener Einsicht und einer selbständigen Ueberzeugung nicht ersezt. Bei den vielen Millionen aber,

welche alljährlich Bund, Kantone und direkt Beteiligte zu diesem Zwecke, zur Sicherung wertvollen Besitztums, ja oft von Menschenleben ausgehen, sollte man die verantwortungsvollsten Funktionen nur in die Hände von Männern legen, welche sich jenen ausschließlich widmen können.

Eine fernere, sicher nicht unwichtige Spezialaufgabe des eidg. Oberforstinspektorates besteht in seiner Mitwirkung bei der Anlage von Holztransporteinrichtungen. Im Budget des Bundes pro 1907 sind hiefür zu Beiträgen von 10 bis 20 % Fr. 25,000 eingesetzt, entsprechend einer Ausgabensumme von ca. Fr. 170,000. Dieser Betrag wird sich, wie zuversichtlich zu erwarten, schon in wenig Jahren verdoppeln und verdreifachen, denn die Anlage zweckentsprechender Holztransportmittel ist für die nächste Zeit vielleicht die wichtigste Aufgabe der Gebirgsforstwirtschaft, ohne deren Lösung auch in waldbaulicher und einrichtungstechnischer Hinsicht von einem Fortschritt kaum gesprochen werden kann. — Ein Spezialist, auf diesem Gebiete, der das Studium all der verschiedenen Holztransportmittel zu seiner besondern Aufgabe machen würde, wäre sicher in der Lage bei der Erledigung einschlagender Geschäfte ganz eminente Dienste zu leisten.

Die übrigen dem Oberforstinspektorat zufallenden forstlichen Geschäfte lassen sich in der Hauptsache in zwei weitere Gruppen teilen, von denen die eine die mehr betriebstechnischen, die andere die Angelegenheiten vorwiegend forstpolitischer und forstpolizeilicher Natur umfassen würde. Eine sachliche Teilung böte also auch hier keine Schwierigkeit, insofern man damit mehr als einen Referenten betrauen will.

Aus dem Gesagten ergäbe sich somit auf Grundlage der von Herrn Dr. Meister gemachten Vorschläge, doch bei Verteilung der Arbeit nach Geschäftsaufgaben, ungefähr folgende Organisation der forstlichen Centralbehörde:

- a) Ein Oberforstinspektor, oder Forstdirektor als oberster Leiter der Departementsabteilung für Forstwesen, Jagd und Fischerei;
- b) Sechs Inspektoren, welche als Mitglieder des Forstkollegiums oder Forstrates sich in die Sach-Referate etwa wie folgt teilen würden:
  - I. Forstpolitische und forstpolizeiliche Geschäfte: 1 Referent;
  - II. Geschäfte vorwiegend betriebstechnischer Natur, Vermessungs- und Forsteinrichtungswesen: 1 Referent;
  - III. Geschäfte betreffend das forstliche Transportwesen: 1 Referent;
  - IV. Geschäfte betr. Anlage neuer Schutzwaldungen und Verbauungen: 2 Referenten;
  - V. Geschäfte betr. Fischerei, Jagd und Vogelschutz: 1 Referent.

Eventuell könnten die I. II. und III. Sektion auf nur zwei Referenten verteilt und dafür für die IV. drei solcher bezeichnet werden. Das Tätigkeitsgebiet der letztern wäre territorial abzugrenzen, während die Funktionen der übrigen Inspektoren sich auf die ganze Schweiz aus-

dehnen würden. Selbstverständlich ist die obige Skizzierung der Arbeitsverteilung nicht als definitiver Vorschlag aufzufassen, wäre doch einem solchen vorgängig die Frage zu studieren, ob nicht im Kollegium auch einem Ingenieur ein Sitz einzuräumen sei. Ebenso dürfte in einzelnen Fällen eine juristisch gebildete Hilfskraft gute Dienste leisten.

Eine derartige Organisation finden wir bei der Centralbehörde verschiedener anderer Staaten:

So sind in Oesterreich dem Ackerbau-Ministerium gesonderte Departementsabteilungen für folgende Geschäftszweige unterstellt:

- a) Förderung der Forstkultur, forstliches Prüfungswesen, Personalangelegenheiten;
- b) Technische Fragen der Wildbachverbauung;
- c) Technische Verwaltung der Staats- und Fondsforste;
- d) Juridische und allgemein administrative Fragen der nämlichen Verwaltung usw.

In Frankreich besteht die Generalforstdirektion in Paris aus drei Abteilungen, deren Chefs, zusammen mit dem Generalforstdirektor, den Conseil d'administration des eaux et forêts bilden. Es befaßt sich die

- I. Abteilung mit Rechtsfragen, Erwerbungen, Unterrichtswesen usw.;
- II. Abteilung mit Einrichtung, Wirtschaft und Nutzung usw.;
- III. Abteilung mit Aufforstungen und Verbauen usw.;

In Preußen gehören der Abteilung III für Forsten beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 14 vortragende Räte an, davon je einer für Rechtsfragen, Wiesen- und Moorkulturen, Personalien, Rechnungswesen, Angelegenheiten der Holzverwertung, Forsteinrichtung usw., drei für Hochbau und vier für Wasserbau.

Vor einer nur räumlichen Arbeitsteilung würde für die Schweiz eine annähernd der vorgeschlagenen entsprechende, auf eine materielle Verteilung der Geschäfte sich stützende Organisation der forstlichen Centralbehörde mehrfache unbestreitbare Vorzüge besitzen.

Von ihnen stellen wir oben an die gründlichere theoretische Ausbildung und vielseitigere Erfahrung der Inspektoren mit Bezug auf die jedem von ihnen zufallende besondere Aufgabe. Dabei würde es sich selbstverständlich durchaus nicht etwa um einseitig nur für diesen einen Geschäftszweig nachgezogene Spezialisten handeln, sondern eine tüchtige allgemeine Fachbildung müßte die erste Voraussetzung bilden, indem sie allein eine fruchtbringende Beratung und sachgemäße Entschließung im Kollegium sichert.

Seine umfassendern Kenntnisse in den Angelegenheiten, über die er mit den kantonalen Forstbeamten zu verkehren in den Fall käme, würden dem eidgen. Inspektor seine Stellung erleichtern und selbst dem kantonalen Inspektionsbeamten gestatten eine Ueberlegenheit in Spezialfragen anzuerkennen, ohne dabei seiner Würde etwas zu vergeben. — Was

aber noch wichtiger, der eidgen. Beamte könnte in besonders schwierigen Fällen, wenn der Lokalbeamte mit seiner Wissenschaft zu Ende, ihm vielleicht mit Rat und Belehrung an die Hand gehen und damit unter Umständen einen ebenso wichtigen, als erwünschten Dienst leisten.

Eine Friktion zwischen eidgenössischen und kantonalen Forstbeamten wäre auch deshalb weniger zu befürchten, weil ihre beiderseitigen Funktionen weniger übereinstimmen, als bei einer nur auf räumlicher Arbeitsteilung begründeten Organisation.

Wenn die eidgen. Inspektoren auf ihren Dienstreisen die ganze Schweiz oder doch einen größern Teil derselben genauer kennen lernen, so werden sie zu den Beratungen des Kollegiums mehr Verständnis mitbringen, als wenn jeder von ihnen nur mit den Verhältnissen eines kleinern, aus wenigen Kantonen bestehenden Dienstbezirktes vertraut ist.

Endlich würde dadurch eine einheitlichere und doch den verschiedenartigen örtlichen Bedingungen billig Rechnung tragende Durchführung des Gesetzes gewährleistet.



## Neue Schutzwaldanlagen im Kanton Freiburg.

Von E. Liechti, Kreisoberförster in Châtel-St-Denis.

(Schluß.)

Mittlerweile bot sich Gelegenheit, auch im obersten Sammelgebiet des eigentlichen Mergerenbaches einige Weiden mit ca. 150 ha Fläche für den Staat zu erwerben und seit dem Jahre 1903 haben in diesem Gebiete nun ebenfalls die Entwässerungs- und Aufforstungsarbeiten begonnen. Da das Sammelgebiet des Mergerenbaches sehr groß und reich verzweigt ist, so trachtet die Forstverwaltung hier namentlich darnach, in erster Linie die obersten, oft wieder selbst kleine Sammelgebiete bildenden Weiden anzukaufen. Diese sind nicht nur für Schutzzwecke von größter Bedeutung, sondern sie können auch ihrer geringeren Qualität wegen am ehesten von der Landwirtschaft entbehrt werden. Bei dem bedeutenden Aufschwung, den die Viehzucht auch im Kanton Freiburg zu verzeichnen hat, drängt sich bei Aufforstungen von Weideland die landwirtschaftliche Frage immer mehr in den Vordergrund. Einen Ersatz für die zur Aufforstung bestimmten Weiden kann die Landwirtschaft nur durch intensivere Bewirtschaftung der bleibenden Weiden finden; auch die hier einschlägigen Arbeiten, wie Entwässerungen, Ausreutung von Unkräutern und Sträuchern, Verbesserung der Düngungsanlagen werden teilweise von Bund und Kanton unterstützt. Trotzdem schreitet aber die Verbesserung der Alpweiden nur langsam fort und so muß sich auch der Forstmann in vielen Fällen mit einem langsamen Vorrücken seiner Auf-